



Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2022

Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung)

P220296

1. Der Regierungsrat beschliesst die Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung).
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2025. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Verordnung betreffend Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungseinschränkungs-Verordnung) vom 13. August 2013 (Stand 1. Juli 2019) aufgehoben.

Begründung

Die Schweiz weist unter den OECD-Staaten eine der höchsten Dichten von praktizierenden Ärztinnen und Ärzten auf, und ein Ende der Zunahme ist nicht absehbar. Gleichzeitig nehmen die Kosten für die Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im ambulanten Bereich seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung im Jahr 1996 ständig zu, was massgeblich zum Anstieg der von den Versicherten bezahlten Prämien beigetragen hat.

Der Bund hat in den Jahren 2020 und 2021 neue Regelungen für die Zulassung von Leistungserbringern hinsichtlich der Abrechnung von Leistungen gegenüber der OKP erlassen. Die entsprechenden Regelungen müssen von den Kantonen umgesetzt werden. Die Zulassungsverordnung vollzieht die bundesrechtlichen Regelungen auf kantonaler Ebene. Aufgrund des Staatsvertrages über die gemeinsame Gesundheitsversorgung setzen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Regelungen gleichlautend um. Bei den Bestimmungen, welche die Zulassungsbeschränkung betreffen, handelt es sich lediglich um eine Zwischenetappe im Rahmen der Übergangsbestimmungen (Art. 9 der Höchstzahlen-Verordnung).

